

07.11.86

U

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 7. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß) - Drucksache 10/6341 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Bundesnaturschutzgesetzes
- Drucksache 10/5064 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.11.86

Erster Durchgang: Drs. 251/85

— 1 —

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

2. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, §§ 20, 20a, 20 d Abs. 4 bis 6, §§ 20 e bis 23, 26 bis 26 c, 28 bis 40 gelten unmittelbar.“

3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „einschließlich Artenschutzprogrammen“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotop der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Fünftes Abschnittes.“

5. In § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotop bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“

7. In § 14 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Pflanzen- und Tierbestandes“ durch die Worte „Tier- und Pflanzenbestandes“ ersetzt.

8. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 20

Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfaßt

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotop innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnittes und den auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 20a

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abschnittes sind

1. Tiere:

- a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,
- b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,

2. Pflanzen:

- a) wildlebende, durch Anbau gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,
- b) Samen, Früchte und sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten.

(2) Als Tiere und Pflanzen im Sinne dieses Abschnittes gelten auch ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Bei Tieren und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten

freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) unterliegen, gelten für die Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote (§ 20 f Abs. 2) und die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr (§§ 21 bis 21 f) als ohne weiteres erkennbar nur die in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Teile und Erzeugnisse.

(3) Für die Abgrenzung einer Tier- oder Pflanzenart im Sinne dieses Abschnittes ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der zoologischen oder botanischen Systematik ein.

(4) Heimisch im Sinne dieses Abschnittes ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnt.

Als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Geltungsbereich dieses Gesetzes in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

(5) Population im Sinne dieses Abschnittes ist die sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Tiere oder Pflanzen einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten Raumes.

(6) Im Sinne dieses Abschnittes ist ferner

1. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
2. Mitgliedstaat: ein Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
3. Drittland: ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

(7) Der Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Abschnittes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 20 b

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 20 c

Schutz bestimmter Biotope

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsch im alpinen Bereich.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, können die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.

(3) Die Länder können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen.

§ 20 d

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(3) Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wildlebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Herstellung, die Ein- oder Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,

2. Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für Wirtschaft und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(6) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Rege-

lungen treffen. Regelungen über die Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

§ 20 e

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit dies

1. wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch den menschlichen Zugriff im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten oder

2. wegen der Gefährdung des Bestandes nicht-heimischer Arten oder Populationen durch den internationalen Handel oder wegen der Verwechslungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten

erforderlich ist (besonders geschützte Arten). Besonders geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sind in der Rechtsverordnung als solche zu bezeichnen (vom Aussterben bedrohte Arten). In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können bestimmte besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie durch Anbau gewonnene Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten und aus Pflanzen solcher Arten gewonnene Erzeugnisse von Verboten der §§ 20 f und 21 Abs. 5 ausgenommen werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch näher bestimmt werden, welche Teile von Tieren oder Pflanzen oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 anzusehen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Besonders geschützte Arten sind auch die in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie in Anhang C dieser Verordnung aufgeführten Arten. Vom Aussterben bedroht sind die in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Arten im Sinne des Satzes 1 als vom Aussterben bedroht zu bezeichnen.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 20 f

Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
 3. wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 4. Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten

1. in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote), sofern sich inhaltsgleiche Vermarktungsverbote nicht bereits aus Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ergeben,
3. zu anderen als den in Nummer 2 genannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (sonstige Verkehrsverbote).

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 8 zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 20 c zugelassenen Maßnahme vorgenommen werden. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 g

Ausnahmen

(1) Von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten sind, soweit sich aus Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in **Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art** gezüchtet worden und nicht herrenlos geworden sind,
2. Pflanzen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Anbau gewonnen worden sind,
3. Tiere, an denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ausübung des Jagd- oder Fischereirechts **Eigentum erworben worden ist**,
4. Tiere und Pflanzen, die vor dem 1. Januar 1987 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art **oder vor deren Unterschutzstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Natur entnommen** worden sind,
5. Tiere und Pflanzen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Tiere und Pflanzen am 31. Dezember 1986 landesrechtlichen Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten unterlagen.

(2) Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in **Anhang C Teil I** der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 **aufgeführten** Arten, die der Natur entnommen worden sind, dürfen nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden,

auch wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Abweichend von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten ist es vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den vom Aussterben bedrohten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(4) Abweichend von den Verboten des § 20 f Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(5) Die nach § 21 c oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall, die Landesregierungen allgemein durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Verboten des § 20 f Abs. 1 und den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(7) Die Länder können für das Sammeln von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres sowie für die weitere Verwendung dieser Schnecken Ausnahmen von den Verboten des § 20 f zulassen. Im selben Gebiet darf das Sammeln in jedem dritten Jahr wieder zugelassen werden.

§ 21

Ein- und Ausfuhr

(1) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2, Artikel 10 oder 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Dokumente) aus einem Drittland einzuführen, in ein Drittland auszuführen oder aus dem Meer einzubringen.

(2) Als vorgeschriebene Dokumente im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. im Falle der Einfuhr von Tieren und Pflanzen der nicht in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens oder Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten auch eine Einfuhrbescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 dieser Verordnung,
2. im Falle der Ausfuhr von Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, auch
 - a) eine Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1) oder
 - b) ein Pflanzengesundheitszeugnis.

Die Einfuhrbescheinigung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt. Bei der Wiederausfuhr aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind, ist zusätzlich die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates vorzulegen, wenn er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(3) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente aus einem Mitgliedstaat einzuführen oder in einen Mitgliedstaat auszuführen.

(4) Die zuständigen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen nach Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente im Sinne der Absätze 1 und 3 anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß die bescheinigten Tatsachen zutreffen.

(5) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Arten ohne Genehmigung nach § 21 b ein- oder auszuführen. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 dürfen Tiere und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen ein- oder ausgeführt werden, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß

1. im Falle des Absatzes 1 die in Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Voraussetzungen für eine Ein- oder Ausfuhr ohne Dokumente vorliegen,
2. im Falle des Absatzes 5 die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

Satz 1 gilt nicht für lebende Tiere.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 ist ferner die Durchfuhr durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen zulässig, im Falle des Absatzes 1 jedoch nur, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt oder ein hinreichender Nachweis für sein Vorhandensein erbracht wird. Die Durchfuhr schließt eine notwendige Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt ein.

§ 21 a

Ermächtigungen zum Erlass weiterer Ein- und Ausfuhrvorschriften

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ein- oder Ausfuhr

1. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unter-

liegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten abweichend von § 21 Abs. 1 oder 3 allgemein zu verbieten oder zusätzlich von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies aus einem der in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Gründe erforderlich ist,

2. von Tieren bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender Arten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder bestimmter Populationen solcher Arten von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies zum Schutz der betreffenden Art oder Population vor einer Beeinträchtigung ihres Bestandes durch den internationalen Handel erforderlich ist,
3. von Tieren oder Pflanzen bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender nichtheimischer Arten oder Populationen zu verbieten oder von einer Genehmigung nach § 21 b abhängig zu machen, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist,
4. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, aber nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, von der Vorlage der nach diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Dokumente abhängig zu machen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erforderlich ist.

§ 20 e Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten beziehen, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(3) § 21 Abs. 7 gilt entsprechend für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1. Für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt auch § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend.

§ 21 b

Ein- und Ausfuhrgenehmigung

(1) Eine nach § 21 Abs. 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

1. **Tiere, die gezüchtet, oder Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,**
2. **aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse,**
3. **Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung oder Lehre bestimmt sind,**
4. **Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind**

erteilt. In Rechtsverordnungen nach § 20 e Abs. 1 Satz 1 und § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 können von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die Tiere oder Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind und

1. im Falle der Einfuhr

- a) **von Tieren oder Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind, die Entnahme den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflußt,**
- b) **lebender Tiere gewährleistet ist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, die den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen, und die Tiere fachgerecht betreut und gepflegt werden,**
- c) **die Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes erfolgt und**
- d) **sonstige Belange des Artenschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten, sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,**

2. im Falle der Ausfuhr

- a) **lebender Tiere gewährleistet ist, daß die Vorbereitung für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und**
- b) **keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.**

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist; im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht im Bundesanzeiger das Muster für einen Vordruck bekannt, auf dem die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist.

§ 21 c

Zuständigkeiten

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. **der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),**
2. **das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesämter) entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),**
3. **die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.**

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(3) Zuständig sind ferner

1. der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,
2. die für die Einfuhrabfertigung zuständige Zollstelle für die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben, soweit sich aus Absatz 1 Nr. 2 nichts anderes ergibt,
4. die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für alle übrigen Aufgaben nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 sowie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben.

(4) Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach § 21 b oder einer Rechtsverordnung nach § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und für andere Verwaltungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

§ 21 d

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen sowie von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, die einer Ein- und Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des

Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann er dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

§ 21 e

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Tiere und Pflanzen sind zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der nach § 21 Abs. 1 oder 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 21 d Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die nach § 21 Abs. 3 vorgeschriebenen Dokumente sind der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

§ 21 f

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Vermarktungs- oder sonstige Verkehrsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausfuhrer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.

§ 21 g Kosten

(1) Für ihre Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnittes erheben die Bundesämter Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverord-

nung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 22

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit für den Nachweis nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis mit diesen Dokumenten zu führen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 21 f Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 23

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 21 c oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Verhältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 24

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen und
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(3) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

§ 25

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

§ 26

Sonstige Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder der in Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht,
3. die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen,
4. die Überprüfung der Aufzeichnungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Haltung oder die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Anzeige oder dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Halter oder Züchter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten oder die Zucht der Tiere hat und eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung der Tiere gewährleistet ist,
2. das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung abhängig zu machen, oder die Vermarktung solcher Tiere zu verbieten.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken,

M

§ 26c

Übergangsregelung

2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr oder für den Nachweis nach § 22,
3. die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, den Anbau, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 22,
4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch Anbau gewonnene Pflanzen beziehen. 5

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 zusätzlich des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

§ 26a

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen.

§ 26b

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83, dieses Abschnittes oder von Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

§ 20g Abs. 2 ist auf

1. Tiere und Pflanzen, die zu den der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten gehören und vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den territorialen Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,
 2. Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten, die vor dem 1. Januar 1987 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind,
- erst ab 1. Januar 1988 anzuwenden."

9. In § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 2 wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet,
3. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 2 oder Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt,
4. entgegen § 21 Abs. 1 Tiere oder Pflanzen einer der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Art ohne die vorgeschriebenen Dokumente aus einem Drittland einführt, in ein Drittland ausführt oder aus dem Meer einbringt oder
5. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 1 Tiere oder Pflanzen einer nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Art ohne Genehmigung nach § 21 b ein- oder ausführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach

a) § 20d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,

b) § 20d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 26 Abs. 1 oder 3 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4,

c) § 21a Abs. 1 Satz 1,

d) § 21d Abs. 2,

e) § 26 Abs. 2 oder

f) § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 3 wildlebende Tiere einer vom Aussterben bedrohten Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört.
3. entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört,
4. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 1 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in Besitz nimmt, erwirbt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie be- oder verarbeitet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen einer dort genannten Art verkauft, sie zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt,
6. entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 3 Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art zu anderen als den in § 20 f Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt,
7. entgegen § 21e Abs. 1 Satz 1 Tiere oder Pflanzen nicht zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht auf Verlangen vorführt,
8. entgegen § 21 e Abs. 2 die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
9. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
10. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder
11. entgegen einer in einer Einfuhrgenehmigung nach § 21 b oder nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 enthaltenen vollziehbaren Auflage Tiere oder Pflanzen einer besonders geschützten Art in den Verkehr bringt, befördert oder zur Schau stellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. der Absätze 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe c und e, Nr. 4 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,

2. des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, d, f, Nr. 2, 3, 7 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das nach § 21 c jeweils zuständige Bundesamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 4 bis 6 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c,
 - c) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bei Verstößen gegen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr,
 - d) des Absatzes 2 Nr. 9 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
 - e) des Absatzes 2 Nr. 10 bei Maßnahmen des Bundesamtes,
 2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 7 und 8,
 - b) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe f bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht für die Ein- und Ausfuhr,
 3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“
11. Nach § 30 werden folgende §§ 30 a bis 30 c eingefügt:

„§ 30 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagesätzen.

§ 30 b

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 oder eine Straftat nach § 30 a begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 30c

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 42 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

12. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes, ausgenommen § 21 Abs. 1 und 3, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Satz 1 gilt entsprechend für die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, sofern zusätzlich einer der dort für die Zulassung von Ausnahmen genannten Gründe vorliegt, und für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten.

(2) Die Befreiung wird

1. im Falle der Ein- oder Ausfuhr von dem nach § 21 c jeweils zuständigen Bundesamt,
2. im übrigen von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährt.“

Artikel 2

Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt hinsichtlich des § 20 d Abs. 4 und 5, des § 20 e Abs. 1, 2, 3 Satz 3, Abs. 4 und 5, des § 21 a Abs. 1 und 2, des § 21 b Abs. 1 Satz 2, des § 21 g Abs. 2, des § 26 Abs. 1 bis 3 und der §§ 26 a und 26 b am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1986 treten außer Kraft:

1. die Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565),
2. die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 790-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit diese Verordnung noch gilt.

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

A

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der ohnehin beabsichtigten Novellierung anderer Abschnitte des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen, ob weitere Verbesserungen des Arten- und Biotopschutzes möglich sind. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Die Bundesregierung wird gebeten, ein dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstelltes Bundesamt oder eine vergleichbare selbständige Bundesbehörde für internationalen Artenschutz unverzüglich einzurichten und ihm die Aufgaben der Vollzugsbehörde des Bundes hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen zu übertragen.

...

* Dieses Bundesamt soll zugleich die Aufgaben der wissenschaftlichen Bundesbehörde im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens entsprechend dem Vorbild anderer Mitgliedstaaten wahrnehmen; es sollte mit dem erforderlichen wissenschaftlichen Personal ausgestattet werden. Das derzeit mit diesen Aufgaben betraute Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft dürfte nach seiner Personalstruktur kaum in der Lage sein, den laufend gestiegenen Anforderungen des internationalen Artenschutzes gerecht zu werden.

- Errichtung einer Stiftung des Bundes zur Förderung des internationalen Arten- und Biotopschutzes, nachdem fast alle Länder leistungsfähige Stiftungen oder ähnliche Einrichtungen auf dem Gebiet des Naturschutzes geschaffen haben. Es dürfte auch dem wohlverstandenen Interesse der exportorientierten Wirtschaft dienen, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland an internationalen Arten- und Biotopschutzprogrammen finanziell beteiligt. Eine solche Einrichtung läßt auch raschere Fortschritte bei der Umsetzung des Bonner Übereinkommens vom 23.06.1979 erwarten, das speziell auf den staatenübergreifenden Schutz der wandernden Tierarten ausgerichtet ist. Die verstärkten Schutzbemühungen der Länder können bei den wandernden Tierarten auf Dauer nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn der Aufbau eines interkontinentalen Biotopverbundsystems rascher vorankommt.
- Ausschöpfen insbesondere auch aller organisatorischen Möglichkeiten, damit der vielfach international organisierte illegale Handel mit den vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten unterbunden wird.
- Verbesserung der Schutzbestimmungen für solche wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die vorwiegend durch den Rückgang ihrer angestammten Lebensräume gefährdet sind.

25.11.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

- Punkt 10 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

a) Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 22 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 8 (§ 22 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

"(2) Für Erzeugnisse im Sinne des Abs. 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch des Nachweispflichtigen dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Abs. 1 die Glaubhaftmachung."

Begründung:

Sowohl die Fassung des Regierungsentwurfes als auch die - völlig inakzeptable - Fassung des 21. Ausschusses, dehnen den Bereich dieser Beweiserleichterung zu weit aus. Unbestritten besteht ein Bedürfnis, Privatpersonen, die gutgläubig geschützte Gegenstände erworben haben, nicht der strengen Nachweispflicht des Abs. 1 dieser Vorschrift auszusetzen. In diesem Zusammenhang muß aber gesehen werden, daß die objektive Einziehung keine zwingende Folge des mangelnden Nachweises oder der mangelnden Glaubhaftmachung ist, sondern der zuständigen Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt ist. Es gibt

keinerlei Veranlassung anzunehmen, daß die Behörden diese Möglichkeit in unangemessener Weise nutzen werden. Dies zeigt auch die über 5-jährige Praxis im Lande Hessen, das ein uneingeschränktes objektives Einziehungsrecht bereits am 01. Januar 1981 eingeführt hat.

Im übrigen zeigt insbesondere die vom 21. Ausschuß eingefügte Fassung erneut auf das deutlichste, daß um den Preis einer scheinbaren Einzelfallgerechtigkeit nicht nur erhebliche Vollzugerschwernisse programmiert werden, sondern auch - entgegen der ursprünglichen Zielsetzung - Vereinfachung des Gesetzestextes aufgehoben werden.

b) Zu Artikel 1 Nr. 8 (nach § 24)

Nach § 24 wird ein neuer § 24 a eingefügt:

"§ 24 a

Halten von Greifen und Falken

(1) Wer Greife (Accipitridae) oder Falken (Falconidae) hält

1. muß Inhaber eines auf seinen Namen lautenden gültigen Falknerjagdscheines sein,
2. darf insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare der Arten Habicht, Steinadler und Wanderfalke halten,
3. hat unverzüglich die Greife und Falken dauerhaft und unverwechselbar nach Maßgabe des Absatzes 2 zu kennzeichnen und
4. hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle
 - a) spätestens bis zum 01. April 1987, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand an Greifen und Falken und
 - b) nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Greifen und Falken

- schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Greife und Falken ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(2) Für die nach Absatz 1 Nr. 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind Fußringe zu verwenden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegeben werden. Die Fußringe müssen

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können, und
2. mit dem abgekürzten Namen des Bundeslandes, in dem die Beringung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Bundesland einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese im übrigen den Anforderungen nach Satz 2 entspricht. Sind Greife und Falken in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist dieses Kennzeichen maßgebend und eine Kennzeichnung nach dieser Vorschrift nicht erforderlich.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. die Haltung wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken dient oder die Ausnahme zur Nachzucht für einen der vorstehenden Zwecke, zur Nachzucht für die Ausübung der Beizjagd oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,

2. der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten und die Pflege von Greifen und Falken besitzt und

3. eine fachgerechte Betreuung sowie eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung gewährleistet sind.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf Greife und Falken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden. Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auf die Erweiterung solcher Bestände und auf den Ersatz des Abgangs bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für zoologische Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für behördlich genehmigte oder anerkannte Auffang- und Pflegestationen."

Begründung:

Die Novelle der Bundesregierung sieht keine Regelung der Haltung von Greifen und Falken vor, obwohl dies eines der gravierendsten praktischen Probleme des Artenschutzes darstellt. Der Antrag übernimmt die Regelung des § 3 der BundeswildschutzVO und dehnt sie auf alle Arten und Herkünfte von Greifen und Falken aus. Bereits diese Rechtsvereinheitlichung trägt zum Abbau des Vollzugsdefizites bei.

Die Vorschrift ist auch notwendig, da es keinen vernünftigen Grund gibt, zwischen den teilweise weltweiten Populationen der einheimischen Arten und Arten, deren Verbreitungsgebiet nicht in die Bundesrepublik reicht, zu unterscheiden.

Die Vorschrift ist weiter notwendig, um einen einheitlichen Vollzug in den Ländern zumindest zu ermöglichen, da sehr häufig heimische und nicht heimische Arten gleichzeitig gehalten werden. Es müßte in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen, wenn beim Schutz von Tierarten nicht vom Gefährdungsgrad, sondern von einer rechtlichen Zuordnung ausgegangen würde.

c) Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 26 Abs. 2 Nr. 1)

§ 26 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

" 1. die Haltung oder Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, von einer Genehmigung abhängig zu machen oder zu verbieten."

Begründung:

Es ist unbedingt erforderlich, aus Gründen des Artenschutzes die Haltung von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten auch vollständig verbieten zu können. Entsprechendes gilt für die Zucht oder den Versuch der Zucht solcher Tierarten.

Zum einen besteht kein legitimes Bedürfnis, Tierarten zu halten, wenn von dieser Haltung Gefahren für den Artenschutz ausgehen und sei es auch durch illegale Beschaffungspraktiken. Weiter geht von jeder Haltung exotischer Tiere ein gewisser Nachahmungseffekt aus, der insgesamt rechtspolitisch unerwünscht ist, da er zu Belastungen im Bereich des Artenschutzes führt. Entsprechendes gilt für die Zucht oder, was in der Praxis häufiger sein dürfte, die vorgebliche Zucht oder den Zuchtversuch. In diesem Zusammenhang müssen auch sonst unüberwindliche Probleme des Verwaltungsvollzuges gesehen werden. Es ist nicht hinreichend nachprüfbar und angesichts der knappen Verwaltungsressourcen auch unzumutbar, die angebliche Zucht von teilweise vom Aussterben bedrohter Tierarten wegen der immanenten Mißbrauchsgefahr ständig zu kontrollieren.

Im übrigen steht § 26 Abs. 2 Nr. 1 (Fassung des 21. Ausschusses) nicht in Einklang mit § 34 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, der im Rahmen der Tiergehegenehmigungen ein Verbot der Haltung oder Zucht zuläßt. Die Abschwächung der Verordnungsermächtigung des § 26 Abs. 2 Nr. 1 müßte dazu führen, daß die Länder bei der Ausfüllung der Rahmenvorschrift des § 24 möglichst weitgehende Regelungen vorsehen, was den Intentionen der Novelle, nämlich einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Gesetzes zuwider liefe.

d) Zu Artikel 1 Nr. 8 (nach § 26 c)

aa. In Artikel 1 Nr. 8 wird nach § 26 c folgender § 26 d eingefügt:

" § 26 d

Bis zum 30. Juni 1987 ist ein Bundesamt für internationalen Artenschutz (Bundesamt) mit Sitz in Frankfurt am Main einzurichten. Das Bundesamt ist dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unmittelbar nachgeordnet.

Bis zur Einrichtung des Bundesamtes werden die Aufgaben von den bisher zuständigen Bundesämtern für gewerbliche Wirtschaft und für Ernährung und Forstwirtschaft weiter wahrgenommen."

bb. Artikel 1 Nr. 8 (§ 21 c) erhält folgende Fassung:

" § 21 c

(1) Soweit durch Bundesrecht nichts anderes bestimmt ist, ist das Bundesamt zuständig für den Vollzug

1. der Vorschriften des fünften Abschnittes des Gesetzes
2. der Verordnung (EWG) 3626/82
3. der Verordnung (EWG) 3918/83
4. des Washingtoner Artenschutzübereinkommen."

(2) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragspartnern und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),

2. die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.

(3) Zuständig sind ferner

1. der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikel 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,
2. die für die Einfuhrabfertigung zuständige Zollstelle für die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben, soweit sich in Abs. 1 Nr. 2 nichts anderes ergibt.

Begründung:

Die bisherige Regelung, nämlich die Verteilung auf zwei Bundesämter hat sich nicht bewährt.

Dies wird an den erheblichen Vollzugsdefiziten im Bereich des internationalen Artenschutzes deutlich.

Es wird für notwendig erachtet, ein Bundesamt für internationalen Artenschutz einzurichten, das, soweit nichts anderes bestimmt ist, für den Vollzug der hier in Frage stehenden Rechtsmaterien zuständig

ist. Als Sitz dieser Behörde sollte Frankfurt gewählt werden, da über den Frankfurter Flughafen gerade die bedeutenden Exemplare im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens eingeführt werden. Dies trifft in besonderem Maße für lebende Tiere, Felle und Häute, Elfenbein und andere hochwertige artenschutzrechtlich relevante Güter zu.

Auch im Hinblick auf eine einheitliche Handhabung der schwierigen Rechtsmaterie, der notwendigen schnellen Kommunikation mit anderen deutschen, ausländischen und supranationalen Behörden ist die Einrichtung eines zuständigen Bundesamtes geboten.

e) Nach Artikel 2

Nach Art. 2 wird ein neuer Art. 2 a eingefügt:

" Art. 2 a

Änderung der Bundeswildschutzverordnung

§ 3 der Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) wird gestrichen."

Begründung:

Folgeänderung aus b).

f) Nach Artikel 2

Nach Art. 2 wird ein neuer Art. 2 b eingefügt:

"Art. 2 b

Änderung des Bundesjagdgesetzes

§ 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 werden die folgenden Arten gestrichen:

"Wisent (*Bison bonasus* L.),
Elchwild (*Alces alces* L.),
Steinwild (*Capra ibex* L.),
Schneehase (*Lepus timidus* L.),
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),
Luchs (*Lynx lynx* L.),
Dachs (*Meles meles* L.),
Fischotter (*Lutra lutra* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.)."

2. Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

" 2. Federwild
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),
Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),
Haustaube, verwilderte Form (*Columba livia* f. *domestica*),
Höckerschwan (*Cygnus olor* (GMELIN)),
Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),
einschließlich der verwilderten Kreuzungen mit Hausenten,
Bläuhuhn (*Fulica atra* L.)."

Begründung

§ 2 des Bundesjagdgesetzes in der bisherigen Fassung enthält

- Tierarten, die im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorkommen
- Tierarten, deren Bejagung aus artenschützerischen Überlegungen nicht in Betracht kommt, da sie sehr selten sind.
- Tierarten, deren Bejagung unter keinen ökologischen oder ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll ist
- Tierarten, deren Überpopulationen schädlich für den Naturhaushalt sind.

Die Neufassung des § 2 des Bundesjagdgesetzes trägt dem Rechnung und beschränkt das Jagdrecht auf die Arten, bei denen wegen vorhandener Überpopulationen eine Bejagung vertretbar erscheint. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß im praktischen Jagdbetrieb ohnehin von seltenen Ausnahmen abgesehen, nur noch den jetzt noch jagdbaren Tieren nachgestellt wird. Der tatsächliche Rechtsverlust für die Jägerschaft, der mit dieser Gesetzesänderung tatsächlich einhergeht, ist daher äußerst gering; unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist er völlig bedeutungslos.

Den Ländern bleibt es unbenommen, soweit sie nicht damit gegen höherrangiges Recht verstoßen, im Rahmen ihrer Bedürfnisse weitere Tierarten für jagdbar zu erklären.

Abgesehen von der inhaltlichen Begründetheit der Änderung trägt sie auch erheblich zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, da auf alle schützenswerten Arten gleiches Recht Anwendung finden kann.

27.11.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt 10 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 20 e)

In Artikel 1 Nr. 8 wird § 20 e wie folgt geändert:

In § 20 e Abs. 3 Satz 2 sind nach dem Wort "Artenschutzübereinkommens" die Worte "und in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82" einzufügen.

Begründung:

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 gelten Exemplare der in Anhang C Teil 1 der Verordnung aufgeführten Arten als Exemplare der in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführten Arten. Die Verordnung betrachtet demnach die in Anhang C Teil 1 aufgeführten Arten als von der Ausrottung bedroht. Die Aufnahme dieser Arten in § 20 e Abs. 3 des Gesetzes dient damit der Vervollständigung. Arten des Anhangs I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, Arten des Anhangs C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und besonders geschützte heimische Arten, die als vom Aussterben bedroht bezeichnet sind, werden damit gleichbehandelt.

27.11.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt 10 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

a) Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 20 g)

In Artikel 1 Nr. 8 wird § 20 g wie folgt geändert:

1. Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
2. Absatz 6 wird neuer Absatz 1, wobei im Satz 1 das Wort "weitere" gestrichen wird.
3. Ein neuer Absatz 2 erhält folgende Fassung:
" (2) Die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten nicht für dort bezeichnete Exemplare, die
 1. im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Gefangenschaft gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind,
 2. vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind.

3. nach dem 31. Dezember 1983 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in deren Geltungsbereich gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind, soweit

a) sie für Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecke bestimmt sind,

b) sie außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82

aa) in der Gefangenschaft gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind,

bb) der Natur entnommen worden sind, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand, und nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden."

4. Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 3 und 4.

5. Absatz 7 wird neuer Absatz 5.

Begründung:

Ziel des Antrages ist es, die jetzt geltende Rechtslage auch für die Zukunft in ihrem Bestand zu sichern.

Nach der geltenden Rechtslage in den meisten Bundesländern gibt es keine Bereichsausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten für gezüchtete Tiere oder durch Anbau gewonnene Pflanzen. Sowohl die Zucht selbst als auch eine im Anschluß daran beabsichtigte Vermarktung bedürfen einer Ausnahmegenehmigung, die nur eingeschränkt erteilt wird. Die jetzt geltenden Vorschriften gewährleisten, daß Zucht, Haltung und Handel von besonders geschützten Tieren und Pflanzen nur unter Aufsicht und mit Zustimmung der Behörden stattfinden. Damit besteht ein Gesamtüberblick über den Umfang der Haltung besonders geschützter Tiere und Pflanzen.

Nach der Bestimmung in § 20 g Abs. 1 geht dieser Überblick verloren, weil Zucht, Haltung und Handel in den dort genannten Fällen ohne Kontrolle und ohne Genehmigung der zuständigen Behörden stattfinden. Eine weitere Gefahr der beabsichtigten Neuregelung besteht darin, daß der illegale Handel erleichtert und begünstigt wird.

Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (EG-Durchführungsgesetz).

In dieser Vorschrift sind die Ausnahmen geregelt worden, deren Zulassung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 möglich ist. Diese Ausnahmen gelten damit nur für den Handel mit Tieren und Pflanzen, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen. Dabei wird berücksichtigt, daß die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt des Handels vollzogen wird. Daraus rechtfertigt sich auch die strengere Vorschrift des Absatzes 1 für besonders geschützte heimische Arten.

Die Vorschrift des Absatzes 3 des Gesetzes kann gestrichen werden, weil die dort vorgesehenen Tatbestände zufriedenstellend und im notwendigen Umfang auch über den neuen Absatz 1 geregelt werden können. Eine generelle Ausnahme für das Aufnehmen tot aufgefundener Tiere ist schon deshalb nicht wünschenswert, weil diese Tiere im Naturhaushalt selbst verwertet werden. Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten für die Aufnahme von Fallwild nach Jagdrecht werden durch die Streichung der Vorschrift wegen § 20 Abs. 2 des Gesetzes nicht berührt.

b) Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 26 c)

In Artikel 1 Nr. 8 wird § 26 c gestrichen.

Begründung:

Die Streichung von § 26 c ist eine Folgeänderung der Streichung von § 20 g Abs. 2.

27.11.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt 10 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 22)

In Artikel 1 Nr. 8 wird § 22 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
3. Absatz 4 wird mit folgender Fassung neuer Absatz 3:

"(3) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 21 f Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend."

Begründung:

Ziel der Streichung des Absatzes 2 ist es, die Beweislastumkehr in dem Umfang zu erhalten, wie sie seit dem Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung im Jahre 1980 besteht. Der gestrichene Absatz 2 würde für weite Bereiche zu einer nicht vertretbaren Aufweichung der Belange des Artenschutzes führen.

Die Behörde mußte in den Fällen des gestrichenen Absatzes 2 wie vor 1980 den in der Regel nicht zu führenden Nachweis erbringen, daß der Besitzer ein Erzeugnis aus einem geschützten Tier oder einer Pflanze rechtswidrig besitzt.

Nach dem System des Artenschutzes muß der Besitzer, wenn er ausnahmsweise ein Erzeugnis aus einem geschützten Tier oder einer Pflanze besitzt, den Nachweis erbringen, daß der Besitz rechtmäßig ist. Im Falle des ausnahmsweisen Besitzes eines Erzeugnisses darf die Beweislast für die Rechtmäßigkeit nicht der Behörde aufgebürdet werden.

Bei den Änderungen im neuen Absatz 3 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen aus der Streichung des Absatzes 2.

27.11.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt 10 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 26)

In Artikel 1 Nr. 8 wird § 26 wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die mit Tieren oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder der im Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten handeln, sie gewerbsmäßig be- oder verarbeiten oder sie in den Verkehr bringen, zu erlassen."

2. In § 26 Abs. 2 Nr. 1 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:

"die Haltung oder die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten zu verbieten, zu beschränken, von einer Anzeige oder dem Nachweis abhängig zu machen."

-2-

Begründung:

Die neue Formulierung im Absatz 1 bezweckt, daß jeder, der mit geschützten Tieren oder Pflanzen handelt, gleichgültig, ob gewerbsmäßig oder nur gelegentlich, diese Vorgänge aufzeichnen muß. Nur auf diese Weise können sich die für den Vollzug zuständigen Behörden einen Überblick verschaffen, ob der Handel rechtmäßig erfolgt. Ohne Aufzeichnungspflichten für den Handel sind wirksame Kontrollen überhaupt nicht denkbar. Entsprechendes gilt nach der Neuformulierung für den Personenkreis, wie z.B. Züchter, der erstmals nach einer Zucht Exemplare in den Verkehr bringt.

Die Neuformulierung in Absatz 2 Nr. 1 soll ermöglichen, die Haltung oder die Zucht bestimmter besonders geschützter Arten nicht nur zu beschränken, sondern im Einzelfall auch zu verbieten, wenn dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist.

27.11.86

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt 10 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen;

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz nicht zu.

Begründung:

Das Gesetz enthält im Verhältnis zum geltenden Recht im Bund und in den Ländern eine Reihe erheblicher Verschlechterungen für den Artenschutz. Diese betreffen vor allem die Zucht, die Haltung, die Vermarktung und das sonstige Inverkehrbringen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Angesichts sich verlängernder Roter Listen und weiteren Bedrohung geschützter Tiere und Pflanzen durch nachteilige Veränderungen des Lebensraums erscheinen Verschlechterungen im Bereich des Artenschutzes weder tragbar noch für eine breite Mehrheit in der Bevölkerung akzeptabel.

Der Besitz, der Handel und die Verarbeitung besonders geschützter Tiere und Pflanzen darf nicht erleichtert werden, sondern muß wegen der Bedrohung dieser Arten eher verschärft werden. Dafür bietet das vorliegende Gesetz jedoch keine ausreichenden Lösungen an.

Die Verschlechterung des Artenschutzes durch das vorliegende Gesetz wurde in den Anhörungen während der Gesetzesberatungen im Bundestag durch die Naturschutzorganisationen mehrfach gerügt. Gleichwohl wurden daraus nicht die notwendigen Konsequenzen für einen besseren und effektiven Artenschutz gezogen.

Wenn man einen weiteren Artenschwund verhindern will, müssen nicht nur die traditionellen Instrumente des Artenschutzes, nämlich die Verhinderung des Zugriffs des Menschen auf besonders geschützte Tiere und Pflanzen verschärft werden, sondern auch die neuen Instrumente des Biotopschutzes. Zwar bringt das Gesetz erstmals einige Vorschriften für einen besseren Schutz des Lebensraumes. Aber auch diese Vorschriften reichen nicht aus, um dem Rückgang der Arten wirksam zu begegnen.

27.11.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt 10 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 26 Abs. 2):

In Artikel 1 Nr. 8 erhält § 26 Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Haltung oder die Zucht von Tieren,
2. das Inverkehrbringen oder das Vermarkten gezüchteter Tiere

bestimmter besonders geschützter Arten von einer Anzeige oder einer Genehmigung abhängig zu machen, zu beschränken oder zu verbieten."

...

Begründung:

Im Interesse des Artenschutzes sind die Möglichkeiten, durch Rechtsverordnung im Einzelfall Genehmigungspflichten oder Verbote für Haltung oder Zucht bestimmter besonders geschützter Arten einzuführen, uneingeschränkt zu erhalten. Entsprechendes gilt auch für das generelle Inverkehrbringen gezüchteter Exemplare besonders geschützter Arten.

Der bisher den Ländern eröffnete und vom Regierungsentwurf aufgenommene Regelungsspielraum ist zu erhalten. Möglichkeiten zur Einwirkung auf Haltung und Zucht mittels Anzeigepflicht und Nachweis auch sonst bei Tierhaltung geltender Umstände reichen für die Haltung und die Zucht besonders geschützter Arten nicht aus, um hier illegaler Beschaffung, vorgegebenen Zuchtversuchen und unerwünschten Nachahmungen wirkungsvoll begegnen zu können. Entsprechendes gilt für das Inverkehrbringen. Zudem sind die Möglichkeiten zweifelsfreier Zuchten nur bei einer eng umrissenen Anzahl der für die Haltung in Betracht kommenden Exemplare besonders geschützter Tierarten anzunehmen.

Ein Einvernehmenserfordernis für den Erlass einer Verordnung über Zucht, Haltung, Inverkehrbringen sowie Vermarktung von Exemplaren besonders geschützter Tierarten ist entbehrlich. Belange der Landwirtschaft, der Fischerei und der Jagd werden hiervon nicht berührt.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der ohnehin beabsichtigten Novellierung anderer Abschnitte des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen, ob weitere Verbesserungen des Arten- und Biotopschutzes möglich sind. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Die Bundesregierung wird gebeten, ein dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstelltes Bundesamt oder eine vergleichbare selbständige Bundesbehörde für internationalen Artenschutz unverzüglich einzurichten und ihm die Aufgaben der Vollzugsbehörde des Bundes hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen zu übertragen. Dieses Bundesamt soll zugleich die Aufgaben der wissenschaftlichen Bundesbehörde im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens entsprechend dem Vorbild anderer Mitgliedstaaten wahrnehmen; es sollte mit dem erforderlichen wissenschaftlichen Personal ausgestattet werden. Das derzeit mit diesen Aufgaben betraute Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft dürfte nach seiner Personalstruktur kaum in der Lage sein, den laufend gestiegenen Anforderungen des internationalen Artenschutzes gerecht zu werden.

...

509/86

- 2 - B

- Errichtung einer Stiftung des Bundes zur Förderung des internationalen Arten- und Biotopschutzes, nachdem fast alle Länder leistungsfähige Stiftungen oder ähnliche Einrichtungen auf dem Gebiet des Naturschutzes geschaffen haben. Es dürfte auch dem wohlverstandenen Interesse der exportorientierten Wirtschaft dienen, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland an internationalen Arten- und Biotopschutzprogrammen finanziell beteiligt. Eine solche Einrichtung läßt auch raschere Fortschritte bei der Umsetzung des Bonner Übereinkommens vom 23.06.1979 erwarten, das speziell auf den staatenübergreifenden Schutz der wandernden Tierarten ausgerichtet ist. Die verstärkten Schutzbemühungen der Länder können bei den wandernden Tierarten auf Dauer nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn der Aufbau eines interkontinentalen Biotopverbundsystems rascher vorankommt.
- Ausschöpfen insbesondere auch aller organisatorischen Möglichkeiten, damit der vielfach international organisierte illegale Handel mit den vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten unterbunden wird.
- Verbesserung der Schutzbestimmungen für solche wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die vorwiegend durch den Rückgang ihrer angestammten Lebensräume gefährdet sind.